

V o r l a g e N r.

für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen am 2. März 2017

Lfd. Nr.: 06/17 JHA

TOP 11

Entwurf der Verordnung zur Änderung der Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im Lande Bremen vom 09. September 2010

A. Sachstand

Mit der Einrichtung bzw. Akkreditierung des neuen Studiengangs Soziale Arbeit Dual an der Hochschule Bremen zum 01.09.2016 ist eine Regelung bezüglich der Verleihung der staatlichen Anerkennung landesrechtlich zu erstellen bzw. die bisherige Landesregelung entsprechend zu ergänzen.

Der Studiengang Soziale Arbeit Dual ist am 30.08.2016 unter Auflagen akkreditiert worden. Als erste und wichtigste Auflage ist die Einreichung einer Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvierenden als staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagogin/Sozialpädagoge. Die Umsetzung der Auflagen muss bis zum 21.04.2017 erfolgen.

Die Senatorin für Kinder und Bildung ist aufgefordert eine Anpassung der oben genannten Landesregelung vorzunehmen, um die Hochschule Bremen in die Lage zu versetzen, den geforderten Auflagen bezüglich der Akkreditierung zu entsprechen.

Im Zuge dieser Änderungen werden weitere Aktualisierungen vorgenommen, so wird die in § 1 a der Verordnung geregelte Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse an die gültige Rechtslage angepasst.

In § 114 Satz 1 des bremischen Hochschulgesetzes ist die Zuständigkeit der Erstellung der Rechtsverordnung bei der Senatorin für Kinder und Bildung im Einvernehmen mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport festgelegt. Gemäß § 114 Satz 2 dieses Gesetzes ist die staatliche Anerkennung von einem prüfungsmäßigen Nachweis praktischer Berufserfahrung abhängig zu machen.

B. Lösung

Die als **Anlage** vorliegende Verordnung zur Änderung der Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter wird dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt.

Im April 2017 soll der überarbeitete Entwurf der Verordnung zur Änderung der Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im Lande Bremen vom 09. September 2010 in Kraft treten.

C. Beteiligungen

Der Entwurf der Verordnung ist mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport abgestimmt und wurde durch den Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

E. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die vorgelegte Verordnung zur Änderung der Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im Lande Bremen vom 09. September 2010 zur Kenntnis.

In Vertretung

Frank Pietrzok

Staatsrat

Anlage

Entwurf der Verordnung zur Änderung der Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im Lande Bremen vom 09. September.

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Verordnung zur Änderung der Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im Lande Bremen

Vom

Aufgrund des § 114 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339-221-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 24. März 2016 (Brem.GBl. S. 203) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport verordnet:

Artikel 1

Die Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/ Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im Lande Bremen vom 9. September 2010 (Brem.GBl. 2011 S. 230 — 221-k-1), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 665) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter erhält auch, wer den Dualen Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Bremen erfolgreich abgeschlossen hat und den prüfungsmäßigen Nachweis praktischer Berufserfahrung erbracht hat. Die §§ 3 bis 9 finden in diesen Fällen keine Anwendung.“

2. § 1a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses als Sozialpädagogin oder Sozialarbeiterin oder als Sozialpädagoge oder Sozialarbeiter erfolgt nach den Bestimmungen des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes.“ “

- b) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

3. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Beim dualen Studiengang der Hochschule Bremen ersetzen die Praxisphasen und deren Begleitung das Berufspraktikum, sofern die Praktikumsbestimmungen der Prüfungsordnung Soziale Arbeit Dual eingehalten werden.“

4. Dem § 10 wird folgender Satz angefügt:

„Bei den Absolventinnen und Absolventen des Dualen Studiengangs Soziale Arbeit erfolgt die staatliche Anerkennung durch die Hochschule Bremen.“

5. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zuständig für den Widerruf und die Neuerteilung der staatlichen Anerkennung ist die Senatorin für Kinder und Bildung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Senatorin für Kinder und Bildung

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung zur Änderung der Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ist notwendig, um eine direkte staatliche Anerkennung durch die Hochschule Bremen der von Ihnen im Dualen Studiengang „Soziale Arbeit“ ausgebildeten Absolventinnen und Absolventen zu ermöglichen. Darüber werden im Zuge dieser Änderungsverordnung Anpassungen an die gültige Rechtslage vorgenommen.

Zu 1.

Der neu eingefügte Absatz 2 Satz 1 enthält die Kernaussage, dass die staatliche Anerkennung auch derjenige erhält, der den Dualen Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Bremen erfolgreich abgeschlossen hat. Dabei ist der Nachweis praktischer Berufserfahrung, der gemäß § 114 des bremischen Hochschulgesetzes zwingende Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist, bereits im Rahmen der Dualen

Hochschulausbildung zu erbringen. Satz 3 dient der Klarstellung, dass die Vorschriften zur Ableistung des Praktikums, welche für Absolventinnen und Absolventen einer nicht dualen Ausbildung gelten, für die Absolventinnen und Absolventen der dualen Ausbildung nicht anwendbar sind, da die praktische Berufserfahrung ja bereits Ausbildungsinhalt des dualen Studienganges ist.

Zu 2.

a)

Absatz 1 ist an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen. Die in Absatz 1 genannte europäische Richtlinie zur Berufsankennung ausländischer Abschlüsse ist zwischenzeitlich in bremisches Recht umgesetzt worden. Daher ist diese Richtlinie nicht mehr direkt anzuwenden, sondern die Umsetzung dieser Richtlinie erlassene bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BremBQFG).

b)

Die Absätze 3 bis 5 sind aufzuheben, da diese ebenfalls im BremBQFG aufgegangen sind.

Zu 3.

Satz 2 dient der Klarstellung.

Zu 4.

Satz 3 dient der Klarstellung.

Zu 5.

Absatz 3 dient ebenfalls der Klarstellung. Die Senatorin für Kinder und Bildung als zuständige Stelle für den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im Sinne von § 72 a SGB VIII sowie als zuständige Stelle für die Durchführung von Vorwarnungen gemäß § 13 b BremBQFG bleibt verantwortlich für alle staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen sowie Sozialpädagogen und Sozialarbeiter, soweit es um die Versagung und den Widerruf staatlicher Anerkennung geht. Dies gilt auch für die Absolventinnen und Absolventen des Dualen Studiengangs Soziale Arbeit an der Hochschule Bremen.